



I.

Zwischen der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch Herrn Stadtschulrat Florian Kraus,
Bayerstraße 28, 80335 München
(nachstehend „Stadt“ genannt),

und

XXX
vertreten durch **den Vorstand**
Musterstraße, 8XXXX München
(nachstehend „Träger“ genannt),

wird folgender

**Vertrag über die Überlassung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung
Musterstraße im Rahmen des Modellversuchs „Kooperative Ganztagsbildung“**

geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Überlassung von Räumlichkeiten im Gebäude der Grundschule an der **Musterstraße** zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“.

Die Räumlichkeiten werden gemeinsam mit dem Kooperationspartner Schule genutzt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten werden in dieser Überlassungsvereinbarung berücksichtigt. Der Betrieb am Standort **Musterstraße** wird zum Schuljahr **XXX** mit rund **XXX** Kindern in der Kooperativen Ganztagsbildung begonnen.

Mit dem Schuljahr **XXX** ff. **wurde und** wird grundsätzlich die Kooperative Ganztagsbildung um je eine Jahrgangsstufe sukzessive erweitert.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung reibungslos zu gewährleisten und die Ziele des Modells der Kooperativen Ganztagsbildung gemeinsam zu verfolgen.

A. Regelungen zur Überlassung

§ 1 Überlassungsgegenstand

(1) Die Stadt überlässt dem Träger im Gebäude der Grundschule an der **Musterstraße** auf dem Flurstück Nr. **XXXXXXXXX**, Gemarkung **Stadtbezirksname**, **Postleitzahl** München (Überlassungsobjekt) (siehe Lageplan, Anlage 10) mit Ausnahme nach Abs. 6 und 8 die in Anlage 1 (Belegungsplan) markierten Räume, Nebenräume und Flächen und Verkehrsflächen wie folgt:

- gemeinschaftliche, zweckgemäße Nutzung zusammen mit der Schule: **Farbe/Muster**
- alleinige Nutzung durch den Träger: **Farbe/Muster**

(1a) Im Zuge der sukzessiven Erweiterung der Kooperativen Ganztagsbildung werden dem Träger zusätzlich folgende in Anlage 1 (Belegungsplan) markierten Räume und Nebenräume und Flächen bzw. Verkehrsflächen überlassen:

- im Schuljahr **XXX**
 - **gemeinschaftliche, zweckgemäße Nutzung zusammen mit der Schule: Farbe, Muster markiert**
alleinige Nutzung durch den Träger: **Farbe, Muster markiert**
- im Schuljahr **XXX**
 - **gemeinschaftliche, zweckgemäße Nutzung zusammen mit der Schule: Farbe, Muster markiert**
alleinige Nutzung durch den Träger: **Farbe, Muster markiert**
- im Schuljahr **XXX**
 - **gemeinschaftliche, zweckgemäße Nutzung zusammen mit der Schule: Farbe, Muster markiert**
alleinige Nutzung durch den Träger: **Farbe, Muster markiert**

(2) Die Fläche der in Abs. 1 und 4 genannten Räume und Nebenräume/-flächen beträgt **XXX** m² (Gesamtfläche). Die Gesamtfläche wird im Zuge der sukzessiven Erweiterung der Kooperativen Ganztagsbildung (§ 1 Abs. 1a) wie folgt wachsen:

- im Schuljahr **XXX** Gesamtfläche **XXX**
- im Schuljahr **XXX** Gesamtfläche **XXX**
- im Schuljahr **XXX** Gesamtfläche **XXX**

Die Größe der Gesamtfläche ist keine zugesicherte Eigenschaft.

(3) Der Träger erhält ein Benutzungsrecht für mindestens 2 Stellplätze.

(4) Der Träger ist nach jeweiliger Information über die Fertigstellung bzw. Freigabe durch die Stadt zum Mitbenutzen folgender Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen sowie Außenflächen berechtigt:

Pausenhof, Freisportanlagen, Sporthalle mit zugehörigen Nebenflächen (siehe Freiflächengestaltungsplan, Anlage 9) sowie die Verkehrsflächen von und zu den jeweils überlassenen Räumen / Nebenräumen und Flächen und WC-Anlagen.

(5) Die Übergabe des Überlassungsgegenstandes an den Träger **erfolgte in oben genannter eingeschränkter Form voraussichtlich am XXXXX**, die Betriebsaufnahme **erfolgte am XXXXX**. Übergangsweise kann es notwendig sein Interimsanlagen/-unterkünfte zu nutzen. Die Übergabe des Überlassungsgegenstandes je nach Baufortschritt erfolgt mit Fertigstellung der einzelnen Räumlichkeiten. Die Betriebsbereitschaft soll davon nicht eingeschränkt werden.

(6) Die Stadt behält sich das Recht vor, einzelne von der Stadt näher bezeichnete gemeinschaftlich genutzte Räume sowie Gemeinschaftsflächen für einen bestimmten Zeitraum allein durch die Stadt zu nutzen. In dieser Zeit hat der Träger kein Mitnutzungsrecht für diese Räume. Der Träger wird von der Stadt hierüber rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Aufnahme der alleinigen Nutzung durch die Stadt in Textform informiert. Die Einhaltung der Vorlauffrist ist dann entbehrlich, wenn die Stadt einen dringenden Bedarf hat und der Träger trotz der alleinigen Nutzung durch die Stadt seinen Betrieb ohne Einschränkungen der Betreuungsverhältnisse weiterführen kann.

(7) Die gemäß diesem Vertrag überlassenen Räume und Flächen werden vollständig möbliert überlassen. Dies beinhaltet auch eine grundsätzlich vollständig eingerichtete Versorgungsküche mit Ausnahme der Utensilien, die innerhalb der Versorgungsküche zur Zubereitung der Speisen notwendig sind (bspw. Pfannen, Töpfe, Bleche, etc.). Zu Verbrauchsmaterialien und Arbeitskleidung siehe § 5 Abs. 3 dieses Vertrages. Das vorhandene Inventar sowie die zur Verfügung gestellten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände wird jeweils im Inventarverzeichnis (Anlage 5) festgehalten und vom Träger gegengezeichnet. Teil des Inventars ist auch die im Überlassungsgegenstand vorhandene IT-Ausstattung. Der Träger erhält durch diese Überlassungsvereinbarung keine Berechtigung zur Nutzung der städtischen IT-Ausstattung. Eine solche Nutzungsberechtigung kann nur durch eine Zusatzvereinbarung eingeräumt werden. Über den Abschluss und die Reichweite dieser gesonderten Nutzungsvereinbarung entscheidet die Stadt im jeweiligen Einzelfall.

(8) Nicht überlassen werden die äußeren Wandflächen des Gebäudes.

§ 2 Zweck der Überlassung, Zustand des Überlassungsgegenstands

(1) Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“. Der Träger darf den Überlassungsgegenstand nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen nutzen. Hierbei hat er die Grundsätze des Modellprojekts zu beachten und zu verfolgen. Die Grundsätze ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zum Standort zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt (Anlage 3) und dem Eckpunktepapier zum Modellprojekt (Anlage 4) sowie den einschlägigen, diesbezüglich ergangenen Beschlüssen der Stadt (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11225 vom 25.04.2018 sowie Nr. 14-20 / V 14058 vom 10.04.2019; abrufbar unter https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_startseite.jsp).

(2) Dem Träger sind der Zustand und die Lage des Objektes bekannt. Einzelheiten halten die Parteien im Übergabeprotokoll (Anlage 2) fest. Der Überlassungsgegenstand befindet sich in einem im Jahr XXXXX errichteten Gebäude. Der Träger hat keinen Anspruch darauf, dass das Objekt und die vorhandenen Anlagen den nach Errichtung des Objekts verschärften oder sonst neu formulierten bautechnischen Anforderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Schall- und Wärmeschutz sowie für arbeitsschutzrechtliche Anforderungen wie zum Beispiel die Arbeitsstättenrichtlinien. Dies gilt nicht, sofern der Zweck dieses Vertrages aufgrund der verschärften oder sonst neu formulierten bautechnischen Anforderungen objektiv unmöglich wird; die Stadt kann dem Anspruch in diesem Fall jedoch die Unwirtschaftlichkeit der Herstellung eines entsprechenden Zustands, der verschärften oder sonst neu formulierten bautechnischen Anforderungen entspricht, entgehalten.

Wenn die Stadt dem Träger einen Energieausweis vorlegt oder in Kopie überlässt, so dient dies allein der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten; in den vorliegenden Vertrag wird der Energieausweis nicht einbezogen. Die Angaben des Energieausweises sind nicht maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand. Vor allem sichert die Stadt keine bestimmte Eigenschaft zu, keinen bestimmten Energiebedarfs- oder Verbrauchswert und keine bestimmte Obergrenze für den Energieverbrauch.

Falls keine Klimaanlage vorhanden ist, weist die Stadt den Träger darauf hin, dass bei hohen Außentemperaturen möglicherweise die Temperaturen nach der Arbeitsstättenverordnung nicht durchgängig oder nicht in allen Räumen gewährleistet sind.

(3) Zum Beschaffen – mit der Person des Trägers oder dessen betrieblichen Verhältnissen zusammenhängender – etwaiger öffentlich-rechtlicher Erfordernisse wie Erlaubnisse, Genehmigungen und Konzessionen sowie zu einer etwa erforderlichen Gewerbeanzeige ist der Träger selbst auf eigene Kosten verpflichtet. Hierzu erlassene Auflagen und Bedingungen hat der Träger selbst und auf eigene Kosten fristgerecht zu erfüllen. Hat die Beschaffung aus Gründen keinen Erfolg, die mit der Person des Trägers oder dessen betrieblichen Verhältnissen zusammenhängen, so kann der Träger hieraus keine Rechte gegenüber der Stadt herleiten.

(4) Der Überlassungsgegenstand befindet sich im Eigentum der Stadt. Soweit sich aus dem Eigentum am Überlassungsgegenstand oder etwa in diesem Zusammenhang stehenden Verträgen Beschränkungen und Verpflichtungen für den Nutzer ergeben, sind diese vom Träger zu beachten. Die Stadt weist den Träger schriftlich auf ihr bekannte Beschränkungen und Verpflichtungen hin.

(5) Die Stadt sichert zu, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine Hindernisse gegen den ordnungsgemäßen Betrieb als Kindertageseinrichtung bekannt sind, soweit nicht im Übergabeprotokoll anderweitig festgehalten.

(6) Die Stadt leistet außerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung keine Gewähr dafür, dass die überlassenen Räumlichkeiten für sonstige Nutzungen den allgemeinen technischen Anforderungen und den behördlichen Vorschriften entsprechen.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Die Vereinbarung wird rückwirkend zum XXXXX geschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. August eines Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist bis zum 31.08.20XX ausgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich.

(3) Der Vertrag kann abweichend der vorstehend geregelten ordentlichen Kündigung von der Stadt mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.08. eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn die der mit diesem Vertrag geregelten Überlassung zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Freistaat Bayern zu diesem Zeitpunkt gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde.

(4) Das gesetzliche Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann insbesondere außerordentlich gekündigt werden, wenn der Träger nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Stadt einen erheblich vertragswidrigen Gebrauch Überlassungsgegenstandes fortsetzt, den Überlassungsgegenstand vernachlässigt oder der Träger dem Ansehen der Landeshauptstadt München schwerwiegend schadet. Ein die Stadt zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt außerdem insbesondere dann vor, wenn

- (a) der Träger aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert;
- (b) der Träger in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird;
- (c) der satzungsgemäße Zweck des Trägers so verändert wird, dass die Erfüllung der durch diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen des Trägers erheblich gefährdet ist;
- (d) eine Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in dem dem Träger überlassenen Überlassungsgegenstand oder eine Gefährdung des Wohles der Kinder der Schule im selben Gebäude festgestellt wird.

(5) Die Kündigung des Vertrages, gleich durch welche Vertragspartei und aus welchem Grund, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung und die anzuwendende Kündigungsfrist ist nicht die Absendung, sondern der Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei. Bei Zugang der Kündigungserklärung vor Beginn der Vertragslaufzeit läuft eine vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungserklärung der anderen Vertragspartei zugeht.

(6) § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Übergabe des Überlassungsgegenstandes

(1) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten halten die Vertragsparteien den Zustand der Räumlichkeiten sowie des vorhandenen Inventars in einem Übergabeprotokoll (Anlage 2) fest, welches sie beide unterschreiben. Sie halten etwaige Mängel des Überlassungsgegenstandes fest.

(2) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten erhält der Träger Schlüssel zu dem Überlassungsgegenstand. Die genaue Anzahl der Schlüssel wird – ggf. aufgliedert nach ihrer Art – im Schlüsselübergabeprotokoll (Anlage 6) festgehalten. Ein Schlüssel zum Überlassungsgegenstand wird bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Zentrales Immobilienmanagement (RBS-ZIM) verwahrt. Der Träger ist verpflichtet, die übergebenen Schlüssel sorgfältig und ordnungsgemäß zu verwahren und die Ausgabe und den Verbleib zu dokumentieren. Der Träger erhält die Schließberechtigung für die ihm zur alleinigen sowie gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten.

(3) Benötigt der Träger weitere Schlüssel, dürfen diese nur über RBS-ZIM beschafft werden. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich bei RBS-ZIM anzuzeigen. Die Kosten für weitere Schlüssel sowie für die Folgen eines Schlüsselverlusts sind vom Träger zu tragen.

§ 5 Überlassungsentgelt und Nebenkosten

(1) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, d.h. ohne Ansatz einer Kaltmiete oder von Nebenkosten, soweit vom jeweils geltenden städtischen Standard umfasst und soweit nicht im vorliegenden Vertrag anderweitig geregelt, siehe jedoch Abs. 2, 4 und 5. Die Kostentragungsregelungen in diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

(2) Die unentgeltliche Überlassung wird als Sachleistung im Rahmen der jährlichen kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) berücksichtigt. Die Berechnung der unentgeltlichen Überlassung erfolgt nach der in Anlage 12 ersichtlichen Modellrechnung. Sie kann gemäß Art. 22 Satz 3 BayKiBiG durch die Stadt auf den kommunalen Anteil angerechnet werden.

(3) Die Kostentragung für die mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterial wie Spülmittel, Verbrauchsmittel zur Wartung und Inbetriebhaltung der Geräte, Pflegemittel, Verpackungsmaterialien, Papierhandtücher, Handseife (Handcreme, Pflegemittel etc., Putzmaterialien) sowie Schutzkleidung (z.B. Einmalhandschuhe, Kochmützen)) richtet sich nach den Verteilungen der Zuständigkeit bzw. der Kostentragung in diesem Vertrag. Soweit sich die Verteilung der Zuständigkeit bzw. der Kostentragung nicht aus diesem Vertrag ergibt, gilt der Grundsatz, dass der Träger die von ihm für einen ordnungsgemäßen zweckgemäßen Betrieb erforderlichen Aufwendungen zu tragen hat.

(4) Die Stadt behält sich im Falle des Wegfalls bzw. der Änderung der dieser Überlassung zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung mit dem Freistaat vor, für die Überlassung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Änderung der Kooperationsvereinbarung den dann ortsüblichen Mietzins sowie Nebenkosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt schriftlich gegenüber dem Träger. Der Träger hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens der Bestimmung der aktuellen Marktmiete durch die Stadt schriftlich zu widersprechen. Erfolgt der Widerspruch form- und fristgerecht, ist die für den Überlassungsgegenstand aktuelle Marktmiete für beide Parteien verbindlich durch einen durch den Vorstand der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu ernennenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzulegen. Die Kosten hierfür tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

(5) Die Stadt behält sich das Recht vor, für den Fall des nicht vertragsgemäßen Betriebs durch den Träger – ggf. rückwirkend – den ortsübliche Mietzins sowie Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß Abs. 4 festzusetzen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung

(1) Der Träger ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Stadt aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Minderung geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungsrecht oder das Minderungsrecht ist nach Grund und Höhe unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

(2) Das Klagerecht des Trägers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen und Minderungsansprüchen bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist die Minderung ausgeschlossen, wenn der Mangel der Räumlichkeiten auf einer Störung der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Brennstoffen oder der Entwässerung beruht, es sei denn, die Stadt hat die Störung zu vertreten.

§ 7 Instandhaltungs-, Wartungs-, Erhaltungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen

(1) Der Stadt obliegt die nach dem üblichen städtischen Standard erforderliche Instandhaltung und gesetzlich oder durch entsprechende Verordnung zwingend vorgeschriebene Wartung der Baulichkeiten und Anlagen (insbesondere Lüftungsanlagen, Außenanlagen, Beleuchtungsmasten, Parkplatzanlagen, Zuwegungen), ggf. baulich notwendige Umbauarbeiten, Instandsetzungen, inkl. Ersatzbeschaffung von fest installierten Spiel- und Sportgeräten, auch in Außenanlagen, Fassadenarbeiten und Installationen, soweit in den nachfolgenden Absätzen oder im sonstigen Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Auftretende Schäden und Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilung hat schriftlich oder elektronisch an die örtliche Technische Hausverwaltung zu erfolgen. Ist diese nicht zugegen, erfolgt die Mitteilung an das Zentrale Immobilienmanagement der Stadt.

(2) Die Behebung von sog. „baulichen Kleinschäden“, d.h. kleinerer Schäden und Reparaturen am Bauwerk und baulichen Anlagen, insbesondere auch von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, erfolgt durch die Stadt.

(3) Der Träger trägt die hierfür angefallenen Kosten für Maßnahmen aus Absatz 1 und 2, sofern er den Schaden zu vertreten hat.

(4) Wenn es bei Gefahr im Verzug zwingend notwendig ist, sofort – vorläufige – Maßnahmen durchzuführen, um einen unmittelbar drohenden Schaden zu vermeiden oder drohende Gefahren auch für die Substanz des Gebäudes zu beseitigen, muss der Träger sofort RBS-ZIM oder die Technische Hausverwaltung informieren und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abstimmen. Wenn die Stadt weder über den Objektverantwortlichen oder die Technische Hausverwaltung erreichbar ist, muss und kann der Träger die bis zur Information der Stadt vorläufig erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selbst vornehmen. Die hierdurch unvermeidbar entstandenen Kosten werden dem Träger von der Stadt erstattet, wenn sie nicht gemäß der oben genannten Kostenverteilung vom Träger zu tragen sind.

§ 8 Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung

(1) Der Überlassungsgegenstand wird dem Träger bereits inklusive Erstausrüstung nach städtischem Standard zur Nutzung überlassen.

(2) Weitere Beschaffungen des Trägers, für die die Stadt freiwillig die Kosten übernimmt, sind der Stadt zu übereignen und werden in das Inventarverzeichnis aufgenommen. Die Entscheidung über die Kostenübernahme trifft hierbei die Stadt. Bei der Beschaffung sind die städtischen Standards und Qualitätsstandards, insbesondere zur Schadstofffreiheit sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen, einzuhalten. Vor der Beschaffung hat eine Abstimmung mit der Schulleitung zu erfolgen. Die Beschaffung muss nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten).

(3) Die Stadt ist verantwortlich für die Erhaltung (Instandhaltung und -setzung) sowie die Ersetzung des überlassenen bzw. nachträglich übereigneten Inventars. Dies erfolgt auf Kosten der Stadt, soweit die Erhaltungs- oder Ersetzungsmaßnahmen nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Trägers erforderlich wurden. Der Träger muss sich hierbei ein Verschulden des jeweils von ihm eingesetzten Personals sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

§ 9 Benutzung des Überlassungsgegenstandes; Abfallentsorgung

(1) Der Träger darf den Überlassungsgegenstand ausschließlich zu dem in § 2 vereinbarten Zweck benutzen. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Der Träger behandelt den Überlassungsgegenstand inklusive überlassenem Inventar pfleglich. Die Räume und die Nebenräume/-flächen sowie das Inventar hält der Träger in einem reinlichen Zustand und frei von Ungeziefer und Schädlingen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der gewöhnlichen Gebäudereinigung, die durch die Stadt nach jeweiligem städtischen Standard vorgenommen wird.

(3) Die Reinigung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume hat der Träger auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchzuführen (inkl. Entkalken, Filter etc.). Darüber hinaus hat der Träger während der Zeit der Mittagsverpflegung nach § 23 in der Mensa, vor allem zur Vermeidung von Unfallgefahren, grobe Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen bzw. durch entsprechendes Einwirken auf die Essensabnehmerinnen und -nehmer zu verhindern (zur Verkehrssicherungspflicht und Betreiberverantwortung siehe §11). Die Pflicht der Stadt zur Reinigung der Pausenräume und der Verkehrsfläche nach städtischem Standard bleibt hiervon unberührt.

Leerung und Wartung des Fettabscheiders werden regelmäßig von der Stadt durchgeführt.

(4) Der Träger ist verpflichtet, die vorhandenen Einrichtungen der Landeshauptstadt München zur Abfallentsorgung zu nutzen. Er hat hierbei einen sparsamen und angemessenen Umgang mit den bestehenden Kapazitäten zu pflegen. Er beachtet hierbei sämtliche Vorgaben nach dem Ortsrecht der Landeshauptstadt München. Die Entsorgung der Speisereste mit gesonderter Speisereste-Tonne übernimmt die Stadt. Die Entsorgung von großen Kartonagen (Verpackungsmüll) erfolgt möglichst über die Rückgabe an den jeweiligen Lieferanten. Im Übrigen können die Restmüll- und die Papiertonnen der Schule mitbenutzt werden.

(5) Der Träger hat die Räumlichkeiten ausreichend zu belüften und bei Kälte ggf. zu beheizen. Der Träger ist für die bestimmungsgemäße Benutzung der Trinkwasserentnahmestellen mitverantwortlich. Er ist in den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen (insbesondere auch der Küche sowie den dazugehörigen Nebenräumen) allein und in den übrigen Räumlichkeiten neben der technischen Hausverwaltung verpflichtet zu überwachen und zu gewährleisten, dass jede Wasserentnahmestelle regelmäßig, in der Regel wöchentlich, gründlich durchgespült wird. Die Stadt führt in regelmäßigen Abständen eine Legionellenprüfung durch. Der Träger beachtet gesetzliche und behördliche Vorschriften und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Brandschutz, Statik, Bausubstanz und Versammlungsstätten. Die Stadt weist den Träger auf die Versammlungsstättenverordnung hin.

(6) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie Elektrogeräte, die der Träger in den Überlassungsgegenstand einbringt, müssen den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

(7) Der Träger ist für die Beschaffung der von ihm für die zweckentsprechende Nutzung des Überlassungsgegenstandes benötigten Verbrauchsmittel sowie des Spiel- und Beschäftigungsmaterials selbst und auf eigene Kosten verantwortlich, soweit diese nicht durch die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Sachaufwandsträgerschaft im Sinne des Art. 3 BaySchFG zu tragen sind. Der Träger ist im Übrigen selbst und auf eigene Kosten für die Beschaffung der Verbrauchsmittel im Zusammenhang mit dem Küchenbetrieb sowie den von ihm benötigten Büromaterialien zuständig.

(8) Werden die zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten durch das Verschulden

des Trägers infiziert oder zeigt sich Ungeziefer, so hat der Auftragnehmer die Räume sofort auf eigene Kosten desinfizieren zu lassen.

(9) Die Sachwahrung am Standort wird durch die jeweilig bestellte Schulleitung an der Schule an der **Musterstraße** ausgeübt.

(10) Die Sachwahrung übt das Hausrecht aus. Sie wird hierbei durch den Träger und dessen Personal – wie in § 7 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung vom **XXXXXX** (Anlage 3) geregelt – unterstützt. Das Weisungsrecht gegenüber der Technischen Hausverwaltung obliegt alleine der Sachwahrung und geht nicht auf den Träger über. Personen, die dem Charakter des Vertragszwecks zuwider handeln, soll der Träger den Aufenthalt in den Räumlichkeiten verbieten.

(11) Teil der Überlassung sind nach entsprechender Übergabe bzw. Freigabe durch die Stadt innerhalb der Öffnungszeiten der Kooperativen Ganztagsbildung die Schulsportstätten (Sportflächen gedeckt und nicht gedeckt).

(a) Diesbezüglich ist der Träger verpflichtet, die gewünschte Belegung bzw. Nutzung der jeweiligen Sportstätte für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr bis spätestens 01.08. eines Kalenderjahres mit der Schulleitung abzustimmen.

(b) Die Nutzung der Sportstätten hat im Einklang mit dem vorrangigen schulischen Basissport sowie dem gleichrangigen Wahlpflicht- und Wahlunterricht im Fach Sport sowie schulischen Sportarbeitsgemeinschaften zu erfolgen. Dies gilt auch für unterjährige Änderungen der Bedarfe durch den Schulsport (bspw. Mitnutzung der Sportstätten durch andere Schulen wegen dortigen Umbaumaßnahmen). In diesen Fällen ist auf Veranlassung der Stadt die Nutzung durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung entsprechend anzupassen.

(c) Die Nutzung der Sportstätten durch den Träger im Rahmen der regulären Öffnungszeiten ist, wie auch der Schulsport i.S.v. (b), vorrangig vor einer außerschulischen Nutzung. Die Belegung der Sportstätten durch den Träger soll jedoch eine außerschulische Nutzung auch weiterhin ermöglichen. Daher gilt der Vorrang nur soweit, als der Träger einen tatsächlichen Bedarf der Sportstätten in dem für die Nutzung sinnvollen Umfang gegenüber der Stadt darlegt und diese Nutzung auch tatsächlich regelmäßig stattfindet. Bei Bedarf initiiert das Zentrale Immobilienmanagement gegen Ende des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr entsprechende "Belegbesprechungen" mit betroffenen Schulleitungen, den Kooperationspartnern und ggf. interessierten externen Nutzern.

(d) Der Träger wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Sportstätten nur unter Aufsicht von Personen erfolgen darf, die über die jeweils erforderlichen Qualifikationen verfügen. Dies liegt in der Verantwortung des Trägers.

§ 10 Emissionsschutz

(1) Der Träger achtet darauf, dass es nicht zu unzumutbaren Störungen der Nachbarschaft durch Lärm kommt. Der Träger ist insbesondere verpflichtet, die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München zu beachten. Dies gilt auch für Veranstaltungen oder Nutzungen von Dritten im Überlassungsgegenstand.

(2) Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren.

(3) Der Träger achtet darauf, dass es nicht zu unzumutbaren Störungen der Nachbarschaft durch Geruch kommt. Dies gilt auch für Veranstaltungen oder Nutzungen von Dritten in den Räumlichkeiten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

(4) Be- und Entladetätigkeiten dürfen nur zur Tageszeit (06.00 - 22.00 Uhr) stattfinden.

(5) Eine lärmrelevante Nutzung des Überlassungsgegenstandes (z.B. Veranstaltungen mit elektroakustischer Beschallung) ist zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) nicht zulässig. Die Nutzung der zur Schule zugehörigen Freiflächen sind während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) und zur Tageszeit von 20.30 - 22.00 Uhr nicht zulässig. Von den Beschränkungen nach Satz 1 und 2 können nach der 6. AVwV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sog. „Seltene Ereignisse“ an bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr ausgenommen werden. Die Vorgaben gemäß der TA Lärm, Ziffer 6.3 (Richtwerte) und 7.2 (Bestimmungen) sind hierbei einzuhalten.

(6) Veranstaltungen mit elektroakustischer Beschallung sind werktags während der Schulzeit nur zur Tageszeit ab 16.00 Uhr zulässig. Während der Ruhezeit von 20.00 - 22.00 Uhr sind derartige Veranstaltungen nur zulässig, wenn die schalltechnische Verträglichkeit an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Anzeige von Mängeln und Gefahren, Betreiberverantwortung

(1) In den zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sowie auf den gemeinsam genutzten Flächen und Verkehrswegen trägt die Stadt die Verkehrssicherungspflicht für den Überlassungsgegenstand. Unabhängig davon muss der Träger während des Betriebs alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Schädigung von Personen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Besucherinnen und Besucher, Personal) oder von Eigentum, einschließlich des ihm überlassenen Eigentums der Stadt, zu vermeiden. Der Träger hat bei Bedarf über die Sachwaltung bei der Technischen Hausverwaltung und der Stadt zu veranlassen, dass erforderliche Warnhinweise aufgestellt werden, sowie zu gewährleisten und zu überwachen, dass Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge frei gehalten sind, sowie Rauch- und Brandschutztüren geschlossen gehalten werden, es sei denn, sie sind mit einer automatischen Feststellanlage ausgestattet. Der Träger darf darüber hinaus keine ungenehmigten Brandlasten (z.B. Infostände und -tische, Dekorationsartikel, Plakate und Bilder sowie Mobiliar) in die Flucht- und Rettungswege einbringen. Der Träger wird darauf hingewiesen, dass Sicherungsmaßnahmen durch die Stadt nur während den Öffnungszeiten i.S.d Abs. 4 erfolgen.

(2) Der Träger hat sämtliche überlassenen Räumlichkeiten und Flächen sowie die überlassenen Gegenstände stets in reinlichem sowie sicherem Zustand zu halten, pfleglich zu behandeln und zu erhalten. Der Träger ist neben der Technischen Hausverwaltung verpflichtet, die Räumlichkeiten auf ihre Eignung und Sicherheitsmängel regelmäßig zu überprüfen sowie alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und die notwendigen Sichtkontrollen vorzunehmen. Entsprechende Mängel und Handlungserfordernisse in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Flächen, die über seine vertragliche Verpflichtung hinausgehen, hat der Träger über die Sachwaltung der Technischen Hausverwaltung und der Stadt, Zentrales Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sport unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten (insbesondere Wirtschaftsküche sowie die dazugehörigen Lagerflächen und Nebenräume) trägt der Träger die Verkehrssicherungspflicht. Der Träger ist verpflichtet, die ihm zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und die ihm zur alleinigen Nutzung überlassenen Gegenstände auf ihre Eignung und Sicherheitsmängel regelmäßig zu überprüfen sowie alle

nach den einschlägigen Vorschriften (etwa DIN, Betriebs-VO, Trinkwasserverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Sicherheitsprüfverordnung) notwendigen Überprüfungen/Wartungen vorzunehmen, soweit dies nicht nach diesem Vertrag durch die Stadt übernommen wird.

Erkannte und drohende Schäden, Mängel und Gefahrenquellen sind (soweit sie nicht vom Träger selbst zu beseitigen sind) unverzüglich bei der Sachwaltung – Technische Hausverwaltung zu melden. Der Träger muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Schädigung von Personen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Besucherinnen und Besucher, Personal) oder von Eigentum, einschließlich des ihm überlassenen Eigentums der Stadt, zu vermeiden.

(4) Der Träger ist Betreiber der ihm zur alleinigen Nutzung überlassenen technischen Ausstattung inklusive Gerätschaften der überlassenen Räumlichkeiten im Sinne der einschlägigen Vorschriften. Er ist für den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der in Absatz 1 genannten Ausstattung in den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der laufenden und turnusmäßig vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen verantwortlich. Hiervon ausgenommen sind Leitungs-, Heizungs-, Kanalisations- und Aufzugstechnik.

(5) Bezüglich der Winterräumung wird folgende Vereinbarung getroffen:
Die Stadt stellt den Winterdienst für die gemeinsam genutzten Freiflächen und Gemeinschaftsflächen während der gesamten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung des Trägers sicher. Die Öffnungszeiten sind von Montag - Freitag, 07:00 - 18:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Räumflächen können dem jeweils gültigen Winterdienstplan (Aushang Schule) entnommen oder bei der Schulleitung angefordert werden. Räumängel sind vom Träger unverzüglich der örtlichen Technischen Hausverwaltung der Stadt mitzuteilen.

(6) Wird die Kindertageseinrichtung des Trägers über die zuvor genannten Öffnungszeiten hinaus betrieben, übernimmt der Träger während diesen Zeiträumen die Wintersicherung für die jeweiligen Zuwegungen und Fluchtwege aus den jeweils benutzten Räumlichkeiten.

(7) Der Träger hat die vorstehend übernommenen Pflichten zur Verrichtung des Winterdienstes nicht höchstpersönlich zu erfüllen, sondern kann auf eigene Kosten und Rechnung Dritte beauftragen.

(8) Die Stadt weist den Träger darauf hin, dass eine Verletzung der vorstehend übernommenen Sicherungs- und Meldepflichten Schadensersatzansprüche Dritter wegen dadurch erlittener Sach- und Körperschäden gegen den Träger auslösen kann.

(9) Der Träger stellt die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der ihm obliegenden Sicherungspflichten und Meldepflichten frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Pflichten beruht darauf, dass die Stadt ihm vom Träger gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(10) Die Stadt weist den Träger darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, ihm bekannt werdende Mängel des Überlassungsgegenstandes und Gefahren für den Überlassungsgegenstand unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung der Stadt anzuzeigen und dass das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Räumlichkeiten anmaßt (§ 536c BGB).

(11) Ferner weist die Stadt den Träger darauf hin, dass der Träger der Stadt jede Beschädigung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen hat. Dies gilt vor allem für undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte in Gasnetzen, für Schäden an der

Hausanschlusssicherung in elektrischen Netzen, und stets beim Fehlen von Plomben (§ 8 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung und § 8 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Mitteilung an den Netzbetreiber entbindet den Träger nicht von seiner Anzeigepflicht für Mängel und Gefahren für die Räumlichkeiten gegenüber der Stadt.

§ 12 Untervermietung

Die Möglichkeit der Untervermietung wird ausgeschlossen.

§ 13 Bauliche und sonstige Veränderungen des Überlassungsgegenstandes durch den Träger; Werbeanlagen, Schilder, Automaten

(1) Bauliche Veränderungen an dem Überlassungsgegenstand inklusive dem von der Stadt gestellten Inventar, an den technischen Einrichtungen oder an Versorgungsanlagen dürfen nur von der Stadt vorgenommen werden. Der Träger kann Änderungswünsche melden. Über deren Realisierung entscheidet die Stadt im jeweiligen Einzelfall. Sonstige Veränderungen innerhalb des Überlassungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, Zentrales Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sport.

(2) Endet das Vertragsverhältnis, so kann die Stadt vom Träger verlangen, dass er bis zum Rückgabetermin sämtliche baulichen und sonstigen Veränderungen an dem Überlassungsgegenstand bzw. des Inventars – gleich ob von der Stadt genehmigt oder nicht – beseitigt und den ursprünglichen Zustand wieder herstellt. Die Stadt kann ebenfalls verlangen, dass der Träger Einrichtungen, mit denen er die Räumlichkeiten versehen hat, bis zum Rückgabetermin wegnimmt und den ursprünglichen Zustand wieder herstellt. Dies gilt auch für vom Träger verlegte Kabel und Kabelkanäle.

(3) Die Kosten für die Anbringung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. der Beseitigung bzw. Rückbau der Veränderung und Einrichtungen können dem Träger auferlegt werden.

(4) Soweit dem Träger die Kosten nach Abs. 3 auferlegt wurden bzw. der Träger nach entsprechender Zustimmung die Veränderungen selbst vorgenommen hat, so ist die Stadt dennoch nicht zum Ablösen von Veränderungen am Überlassungsgegenstand bzw. dem Inventar oder von Einrichtungen des Trägers verpflichtet. Sie kann jedoch deren Beseitigung oder Wegnahme – ganz oder in Teilen – durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, wenn nicht der Träger ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Überlässt die Stadt dem Träger die Entscheidung, ob er Veränderungen oder Einrichtungen auf oder im Überlassungsgegenstand belässt, so kann der Träger, wenn er von seinem Beseitigungs- oder Wegnahmerecht keinen Gebrauch macht, hierfür keinen Ausgleich nach miet- oder bereicherungsrechtlichen Vorschriften verlangen.

(5) Das Anbringen von Werbeanlagen bzw. -schildern an der Außenfassade und in den Gemeinschaftsflächen ist dem Träger untersagt. Das Anbringen von Firmen- und Hinweisschildern auf den Betrieb des Trägers an der Außenfassade und in den Gemeinschaftsflächen ist dem Träger nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet. Anzahl, Gestaltung, Ort und Befestigung hat der Träger mit der Stadt abzustimmen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, der Üblichkeit und dem Erscheinungsbild des Vertragsobjekts. Endet das Vertragsverhältnis, so ist der Träger bis zum Rückgabetermin verpflichtet, sämtliche Firmen- und Hinweisschilder zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(6) Das Aufstellen von Zigarettenautomaten und Geldspielautomaten im Sinne von § 33c Gewerbeordnung sowie das Aufstellen jedweder Art von Automaten z.B. für Kaffee, Getränke

durch den Träger ist untersagt.

§ 14 Erhaltung und Modernisierung des Überlassungsgegenstandes durch die Stadt

(1) Erhaltungsmaßnahmen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten oder des Überlassungsgegenstandes erforderlich sind, hat der Träger zu dulden. Dies gilt vor allem für Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, Erneuerungen, das Beseitigen von Schäden und das Abwenden von Gefahren, die den Räumlichkeiten oder dem Überlassungsgegenstand drohen oder hiervon ausgehen. Die Stadt kündigt dem Träger die beabsichtigten Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig an, es sei denn, sie sind nur mit unerheblichen Einwirkungen auf die Räumlichkeiten verbunden oder die sofortige Durchführung ist zwingend erforderlich. Der Träger hat die betroffenen Teile des Überlassungsgegenstandes zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.

(2) Für Ankündigung und Duldung von Modernisierungsmaßnahmen gilt die gesetzliche Regelung (§§ 555b ff. in Verbindung mit § 578 Abs. 2 S. 1 BGB) sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt. Soweit kein Härteeinwand des Trägers durchgreift, hat er die betroffenen Teile der Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.

(3) Das Sonderkündigungsrecht nach § 555e BGB wird ausgeschlossen.

(4) Der Träger hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er infolge von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen der Stadt tätigt.

§ 15 Versicherungen

(1) Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss eine ausreichende, alle eventuellen Schadensfälle einbeziehende Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mindestens fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden) abzuschließen bzw. eine bereits bestehende auch während der Vertragslaufzeit entsprechend anzupassen. Schäden am zur Nutzung an den Träger überlassenen Eigentum der Landeshauptstadt München müssen in die Sachschäden einbezogen sein.

Der Auftragnehmer ist in der Wahl seines Versicherers frei, soweit dieser die obigen Voraussetzungen erfüllt. Der Abschluss des Haftpflichtvertrages ist unter Vorlage einer Kopie des Vertrages dem Auftraggeber bis spätestens 2 Monate nach Vertragsschluss anzuzeigen.

Darüber hinaus sorgt der Träger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung für die Versicherung seines Eigentums, Vermögens oder sonstiger Risiken.

(2) Jede Änderung seines Betriebes und jede technische oder sonstige Änderung, die zu einer Gefahrenerhöhung führen kann, hat der Träger der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Träger Versicherungspflichten übernommen hat, ist er zudem verpflichtet, erhöhte Gefahren selbst in seine Versicherung einzubeziehen.

§ 16 Haftung

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Erfüllungsgehilfen und ihrer Beschäftigten ist weiter auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), soweit die Schäden nach der Art des vorliegenden Vertrags vorhersehbar und typisch sind und für die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung der Pflichten gemäß § 618 BGB, soweit vorliegend anwendbar.

(4) Der Träger haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine besondere Haftung vereinbart ist. Für Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen ist der Träger verantwortlich nach Maßgabe des § 278 BGB. Dies betrifft vor allem auf Veranlassung des Trägers mit dem Überlassungsgegenstand in Berührung kommende Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden des Trägers, vom Träger beauftragte Handwerker sowie Untermieter. Der Träger verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt in Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Besuch der Räumlichkeiten beruhen, soweit diese auf der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beruhen.

Darüber hinaus haftet der Träger für sämtliche Schäden, die er oder die von ihm in dem Überlassungsgegenstand betreuten Kinder und Jugendliche mit und ohne Verschulden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten an den Räumlichkeiten verursachen.

(5) Der Träger hat der Stadt Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Schaden möglicherweise nicht allein vom Träger getragen werden muss. Im Schadensfall ist der Träger zu jeder zumutbaren Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts, der Schadensminderung und gegebenenfalls auch zur Mitwirkung bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen Dritte verpflichtet. Insbesondere sind der Stadt alle zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen notwendigen Informationen unverzüglich zu übermitteln.

§ 17 Betreten der Räumlichkeiten durch die Stadt

(1) Die Stadt oder seine Beauftragten können die dem Träger zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger während der Geschäftszeit besichtigen, zur Prüfung des Zustandes der Räumlichkeiten, zum Ablesen von Messeinrichtungen, zur Schädlingsbekämpfung oder aus sonstigem wichtigem Grund. Das gleiche gilt ohne besonderen Anlass in angemessenen zeitlichen Abständen.

(2) Zur Abwehr drohender Gefahren ist die Stadt bei Abwesenheit des Trägers berechtigt, die zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten auf Kosten des Trägers öffnen zu lassen, soweit der Zutritt zu den Räumlichkeiten aus vom Träger zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

§ 18 Rückgabe der Räumlichkeiten

(1) Nach Beendigung des Vertrags ist der Träger auf eigene Kosten verpflichtet, die Räumlichkeiten bis auf das im Inventarverzeichnis (Anlage 5) aufgeführte Mobiliar vollständig geräumt, die zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten zusätzlich gereinigt bzw.

die Küche inklusive Nebenräume grundgereinigt und in unfallsicherem Zustand am letzten Tag der Vertragslaufzeit (Rückgabetermin) an die Stadt zurückzugeben. Der Träger ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, mit denen er den Überlassungsgegenstand versehen hat, auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies begründet keine Pflicht des Trägers, bauliche Maßnahmen aus dem Pflichtenkreis der Stadt zu erfüllen. Der Träger hat sämtliche Schlüssel einschließlich der von ihm selbst gefertigten zurückzugeben.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, Veränderungen an den Räumlichkeiten und Schilder gelten die jeweiligen Regelungen dieses Vertrags.

(3) Die Rückgabe des Überlassungsgegenstandes hat in einem förmlichen Termin zu erfolgen, bei dem der Zustand der Räumlichkeiten in einem von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Rückgabeprotokoll festhalten wird. Darin halten die Vertragsparteien auch die Mängel des Überlassungsgegenstandes und Gefahren für diesen fest, die der Träger nach Maßgabe des § 11 Abs. 9 dieses Vertrags anzuzeigen hat.

(4) Gibt der Träger die Räumlichkeiten nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses nicht zurück, so kann die Stadt für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die ortsübliche Miete für vergleichbare Mietsachen zuzüglich der Nebenkosten verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der Stadt vorbehalten.

(5) Der Träger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Räumungsentschädigung, Stellung eines Ersatzobjekts durch die Stadt oder Erstattung von Investitionen oder Veränderungen. Einen Nachnutzer darf der Träger nicht stellen.

(6) Ersatzansprüche des Trägers wegen Verwendungen auf den Überlassungsgegenstand – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Ansprüche des Trägers auf Ersatz von Aufwendungen wegen Mängeln des Überlassungsgegenstandes aus § 536a Abs. 2 BGB und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus § 284 BGB.

(7) Die Stadt ist in der Entscheidung frei, ob, an wen und zu welchen Bedingungen sie den Überlassungsgegenstand nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses überlässt. Insbesondere ist die Stadt nicht verpflichtet, an Personen zu überlassen, die den Geschäftsbetrieb oder Einrichtungen des Trägers erwerben.

§ 19 Schriftform

(1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Verträge über eine längere Zeit als ein Jahr der gesetzlichen Schriftform der §§ 550, 578 BGB unterliegen. Die ursprünglichen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Schriftform einzuhalten und auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die zur Heilung eines etwaigen Formmangels erforderlich sind. Sie verzichten auf das Recht, das Überlassungsverhältnis unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt sowohl für diesen Ursprungsvertrag als auch für alle Änderungen, Ergänzungen und Nachträge.

Dritte sind an diese Regelung nicht gebunden, vor allem der infolge Veräußerung der Räumlichkeiten in das Überlassungsverhältnis eintretende Erwerber. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, Dritte und deren Rechtsnachfolger gemäß dieser salvatorischen Schriftformklausel zu verpflichten, wenn sie ihnen den Eintritt in das Überlassungsverhältnis ermöglichen.

(2) Soweit kein gesetzlicher Schriftformzwang besteht, vereinbaren die Vertragsparteien alle Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag zu Beweis Zwecken schriftlich

zu vereinbaren.

Die Stadt weist den Träger ausdrücklich darauf hin, dass seine Vertreter mündlich keine wirksamen Verpflichtungserklärungen für ihn abgeben können.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 20 Toleranz

(1) Der Träger ist verpflichtet, dass er und die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen und/oder solche in seinem Auftrag handelnden Personen keine rassistischen, im Sinne der Arbeitsdefinition antisemitischen (Anlage 8), sexistischen, LGBTIQ (Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer)-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindlichen (rechtsextreme oder linksextreme, antisemitische, djihadistische, salafistische, antidemokratische, verfassungswidrige, sittenwidrige, strafbare oder mit dem vorgenannten vergleichbare) Inhalte vertreten. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole verwendet oder verbreitet werden dürfen, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

(2) Innerhalb des Überlassungsgegenstandes dürfen keine Veranstaltungen stattfinden, die oben genanntes Gedankengut zum Inhalt haben. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Träger für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

(3) Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es innerhalb des Überlassungsgegenstands verboten:

(a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und Ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

(b) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreter oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im unter (a) genannten Bereich anzusiedeln sind.

(c) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder sonst diskriminierendes Propagandamaterial in den Überlassungsgegenstand einzubringen.

(d) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts zu diskriminieren.

(4) Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 berechtigt die Stadt zur fristlosen außerordentlichen Kündigung.

B. Regelungen zur Betriebsführung, Finanzierung und Trägerverantwortung

§ 21 Grundlagen der Betriebsführung

(1) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ erfolgt nach den für dieses Modellprojekt festgelegten Grundsätzen, siehe § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(2) Der Träger ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Betriebsführung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung und Erfüllung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Auflage der Aufsichtsbehörden. Insbesondere die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG wird vom Träger eingeholt. Der Träger muss sicherstellen, dass die für den Betrieb geltenden Voraussetzungen sowie die Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (z.B. Art. 19 BayKiBiG) erfüllt sind, auch unter Berücksichtigung der sich für die Modellphase ergebenden Besonderheiten nach der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG bzw. Art. 29 BayKiBiG a.F.).

(3) Es gibt keine Belegrechte in der Einrichtung.

(4) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals, das er für den Betrieb Kindertageseinrichtung beschäftigt. Die Stadt übernimmt für die Handlungen und Unterlassungen dieses Personals und/oder des Trägers keine Haftung irgendwelcher Art.

(5) Der Träger führt den Aufnahmeprozess der Kinder in die Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung durch. Der Träger ist verpflichtet, alle Kinder der Grundschule **Musterstraße** bei entsprechender Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Als Kinder der Schule gelten alle dort beschulten Kinder, d.h. auch solche Kinder, die die genannte Schule auf Grund eines genehmigten Gastschulantrags besuchen.

(6) Der Träger ist verpflichtet, zusammen mit der Schulleitung ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches von beiden Akteuren gemeinsam auf Basis des Eckpunktepapiers zu entwickeln ist. Besonderer Wert ist hierbei insbesondere auf die Geschlechtergerechtigkeit, gleichstellungsorientierte Pädagogik, Inklusion, Integration und Partizipationskultur gelegt. Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich vorgesehen.

§ 22 Mittagsverpflegung

(1) Die Organisation der Mittagsverpflegung ist Aufgabe des Trägers. Er ist zur Versorgung folgender Nutzergruppen verpflichtet:

- Schülerinnen und Schüler der Grundschule **Musterstraße** mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die nur den schulischen Halbtage besuchen, ohne darüber hinaus das Kinder- und Jugendhilfeangebot des Trägers zu buchen.
- Pädagogisches und sonstiges Personal an der Grundschule **Musterstraße**, das in den Grundschulbetrieb eingegliedert ist.

Je nach Standort kann eine Mitversorgung weiterer Nutzergruppen notwendig sein.

Der Träger wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten für die Mitverpflegung der XXX nicht von der mit der Stadt zusätzlich vereinbarten Defizitregelung umfasst sind. Die Versorgung dieser Nutzergruppe erfolgt daher auf alleinige Kosten des Trägers.

(2) Zusätzlich zu den zwingend vorgegebenen Nutzergruppen muss der Träger auf Nachfrage auch die Mitversorgung der am Standort befindlichen Betreuungseinrichtungen übernehmen.

(3) Darüber hinaus ist die Versorgung von Dritten außerhalb der Schulgemeinschaft, z.B. Vereinen oder Straßenpassanten nicht erlaubt.

(4) Die Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technischen Hausverwaltung während ihrer Dienstzeit ist nicht zulässig. Die Einrichtung eines Schülerdienstes durch die Schule zum Abräumen der Tische im Speisesaal etc. bleibt unberührt.

(5) Der Träger ist verpflichtet, alle etwa erlassenen behördlichen Auflagen und Bedingungen, die mit seiner Person oder seinen betrieblichen Verhältnissen zusammenhängen (Lebensmittelaufsicht etc.) zu erfüllen.

(6) Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass er sich von jeder seiner in den Räumlichkeiten im Rahmen der Essensverpflegung sowie Reinigung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt und prüft, dass keine Einträge enthalten sind. Die Stadt behält sich vor, dass der Träger die entsprechende Dokumentation der Führungszeugniscontrollen auf Verlangen der Stadt vorzeigen muss. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, dürfen vom Auftragnehmer nicht in dem Überlassungsgegenstand eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für Personen, bei denen sich darüber hinaus aus dem erweiterten Führungszeugnis Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie nicht die erforderliche Gewähr für einen angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bieten.

(7) Die Mittagsverpflegung ist mindestens an allen Schultagen, sowie im Rahmen der Ferienbetreuung anzubieten. Die Uhrzeiten sind im Einvernehmen mit der Schulleitung festzulegen, ebenso die Öffnung im Falle sonstiger schulischer Veranstaltungen. Ausnahmen für sonstige vom Referat für Bildung und Sport genehmigte Veranstaltungen können mit dem Referat für Bildung und Sport, ZIM-VM vereinbart werden.

(8) Das Aufstellen von Verkaufsautomaten und Ähnlichem ist nicht gestattet.

(9) Das Speiseangebot ist auf eine gesunde Ernährung abzustellen. Der Speiseplan muss den Vorgaben des DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder entsprechen. Generell sollten pflanzliche Lebensmittel reichlich, tierische Lebensmittel mäßig und fettreiche Lebensmittel und Süßwaren sparsam eingesetzt werden. Auf additive Zusatzstoffe in Lebensmitteln (künstliche Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker, Farbstoffe etc.) ist zu verzichten. Inhaltsstoffe sind transparent zu halten (z.B. eifrei, klebstofffrei, lactosefrei etc.) und allergiegerecht zu deklarieren. Bei der Zubereitung der Speisen ist Zucker und Jodsalz sparsam zu verwenden. Zum Würzen der Speisen sind bevorzugt frische oder tiefgekühlte Kräuter einzusetzen. Grundsätzlich ist auf eine fettarme Zubereitung zu achten. Palmfett darf bei der Herstellung der Speisen nicht verwendet werden. Es muss täglich ein vegetarisches Gericht angeboten werden. Des Weiteren finden kulturspezifische und religiöse Besonderheiten (z.B. schweinefleischfreies oder rindfleischfreies Essen) weitestgehend Berücksichtigung. D. h. an Tagen, an denen Gerichte mit Bestandteilen vom Schwein oder Rind auf dem Speiseplan stehen, müssen gleichwertige Gerichte ohne Bestandteile vom Schwein bzw. Rind angeboten werden.

(10) Die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder ist keinesfalls gestattet. Die Lagerung von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

(11) Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtig wiederverwendbaren und in pfandpflichtig wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Diese sind nicht über die Restmülltonne, sondern durch Rückgabe an die jeweiligen Lieferanten zu entsorgen.

(12) Im Rahmen der Mittagsverpflegung ist vom Träger ab dem 09.09.2020 mindestens ein Gericht zu einem nach der jeweils gültigen städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung für Horte und Tagesheime festgelegten Preis anzubieten. Dieser beträgt derzeit **4,45 Euro** (brutto). Dies gilt auch für den Fall der Mitversorgung nach Abs. 2.

Für die Mitversorgung der Schüler*innen der XXX nach Abs. 1 gilt diese Höchstpreisgrenze für mindestens ein Gericht nicht.

Der Träger wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten für die Mitverpflegung der Musterschule Musterstraße nicht von der mit der Stadt zusätzlich vereinbarten Defizitregelung umfasst sind. Die Versorgung dieser Nutzergruppe erfolgt daher auf alleinige Kosten (Text von A4 Verpflegung bezüglich weiterführender Schulen kommt noch).

§ 23 Elternentgelte

(1) Für den Jugendhilfeteil der Kooperativen Ganztagsbildung gelten die jeweils von der Stadt vorgegebenen Elternentgelte. Die derzeit gültigen Entgelte können Anlage 8 entnommen werden.

(2) Der Träger ist zur sozialen Staffelung der Elternentgelte nach den jeweiligen Vorgaben der Stadt verpflichtet. Das für die Anwendung der Sozialstaffelung maßgebliche Einkommen wird jeweils durch das Referat für Bildung und Sport, Zentrale Gebührenstelle festgesetzt. Die derzeit gültige Sozialstaffel kann Anlage 8 entnommen werden.

(3) Der Träger wendet zudem die jeweiligen Vorgaben der Stadt zur Geschwisterermäßigung (Zweitkinderermäßigung und Förderung ab dem dritten Kind nach der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte) an. Die derzeit gültigen Regelungen sind Anlage 8 zu entnehmen.

§ 24 Öffnungszeiten, Ferienzeiten

Im Rahmen des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung“ gilt eine Ganztagsplatzgarantie. Daher gelten folgende Öffnungszeiten:

(1) Das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe durch den Träger (Betreuung in der Kindertageseinrichtung) kann direkt im Anschluss an das Ende des schulischen Unterrichts bis längstens 18:00 Uhr in Anspruch genommen werden und ist so vom Träger auch anzubieten.

(2) Das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe wird vom Träger auch in den Ferienzeiten, mit Ausnahme von 20 Schließtagen (inklusive Fortbildungs- und Klausurtagen), durchgeführt. In den Ferien wird die Betreuung durch den Träger von 08:00 - 18:00 Uhr angeboten.

§ 25 Wissenschaftliche Begleitung

Das Modell Kooperative Ganztagsbildung wird wissenschaftlich begleitet durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und die Stadt. Darüber hinaus wird das Referat für Bildung und Sport zusammen mit einer weiteren Forschungseinrichtung eine standortübergreifende wissenschaftliche Begleitung durchführen.

Der Träger arbeitet mit den Akteuren der wissenschaftlichen Begleitung zusammen und

nimmt an der Begleitung aktiv in der von diesen geforderten Art und Weise teil.

§ 26 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebs der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekts erfolgt insbesondere durch einen Beitrag des Freistaats Bayern, durch einen Beitrag der Landeshauptstadt München sowie durch Elternentgelte.

(2) Die kindbezogene Betriebskostenförderung nach Art. 18 BayKiBiG unter den Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG und nach Maßgabe von Art. 22 BayKiBiG erfolgt für die Modellphase im Rahmen der Experimentierklausel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (Art. 31 BayKiBiG).

(3) Für den Zeitraum ab Betriebsaufnahme bis zum Abschluss der Modellphase, längstens bis zur Einführung des Ganztags-Rechtsanspruchs für Kinder in der Grundschulstufe, erhält der Träger von der Landeshauptstadt München in Form einer freiwilligen kommunalen Förderung zusätzliche finanzielle Unterstützung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung. Die diesbezüglichen Voraussetzungen und Details werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Träger geregelt.

§ 27 Mediation

Können sich der Träger und die Schulleitung nicht über die Auslegung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung oder dieser Überlassungsvereinbarung gütlich einigen oder im Einzelfall keine einvernehmliche Lösung erzielen, so ist die Stadt für eine Schlichtung anzurufen. Die Schlichtung erfolgt gemeinschaftlich durch die Stadt und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 28 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Sollte dieser Vertrag insgesamt unwirksam sein, so steht dem Träger in entsprechender Anwendung des § 570 BGB kein Zurückbehaltungsrecht gegen den Herausgabeanspruch der Stadt zu.

§ 29 Datenschutz und Verschwiegenheit

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, Daten und Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, geheim zu halten, soweit diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind oder ein Anspruch auf Auskunft besteht. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 30 Sonstiges

(1) Der Träger verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsform bzw. Umwandlung sowie jeden Wechsel der Vertretungsberechtigten der Stadt unverzüglich anzuzeigen und ihm die für den Vollzug des Überlassungsverhältnisses zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Regelungen dieses Überlassungsvertrags gehen einer Hausordnung vor und diese der gesetzlichen Regelung. Die Hausordnung darf die Stadt nachträglich aufstellen oder ändern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Schule notwendig und den Trägern zumutbar ist; etwaige neue oder geänderte Regelungen teilt die Stadt dem Träger gesondert mit. Darüber hinausgehende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.

(3) Verweise auf Gesetze beziehen sich auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Rechtsgeschäfts geltenden Normen; dies gilt nicht, soweit Überleitungsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(4) Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über besondere Vorkommnisse in den Räumlichkeiten gegenseitig und rechtzeitig informieren. Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Ereignisse, die nicht zum üblichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung gehören und/oder öffentlichkeitswirksam sein können.

(5) Durch diesen Vertrag wird keine Gemeinschaft oder Gesellschaft zwischen der Stadt und dem Träger begründet.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Klagen gegen die Stadt als Eigentümerin (z.B. wegen Lärm) dem Träger regelmäßig der Streit verkündet wird.

(7) Folgende in der Vereinbarung in Bezug genommenen beigehefteten bzw. noch beigeheftenden Anlagen (wobei die zusammenfassende Auflistung alleine aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt) sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Belegungsplan
- Anlage 2: Übergabeprotokoll
- Anlage 3: Kooperationsvereinbarung zum Standort
- Anlage 4: Eckpunktepapier
- Anlage 5: Inventarverzeichnis
- Anlage 6: Schlüsselübergabeprotokoll (inkludiert bei Anlage 2 oder doch als eigene Anlage)
- Anlage 7: Arbeitsdefinition Antisemitismus
- Anlage 8: Regelung der Elternentgelte
- Anlage 9: Freiflächengestaltungsplan
- Anlage 10: Lageplan
- Anlage 11: Defizitvertrag

(8) Dieser Vertrag unterliegt einheitlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

München, den

München, den

Landeshauptstadt München

Träger XXX

II. Abdruck von I. inkl. Anlagen

per Mail

an RBS-A-4

an RBS-KITA

an RBS-Recht

an RBS-SB-S

mit der Bitte um Kenntnisnahme

in Papierform

an RBS-ZIM

III. Ablage bei ZIM-Nord-1

Florian Kraus
Stadtschulrat